

**focus**

ÉGALITÉ HANDICAP



FOCUS Nr. 3, Februar 2011

Editorial

Die sich bis Mitte April 2011 im Vernehmlassungsverfahren befindende UNO Behindertenkonvention ist ganz besonders den Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen zu verdanken. Sie sind es, die in New York mit einer ausserordentlich starken und gut organisierten Lobby bei der Konventionserarbeitung unermüdlich mitgewirkt und so den Text geprägt haben. Die Behindertenkonvention stammt somit nicht aus der Feder von einigen Funktionären der Vereinten Nationen, sie ist vielmehr eine Konvention der Betroffenen.

Nun ist auch in der Schweiz die Diskussion über dieses umfassende internationale Rechtsinstrument eröffnet, welches das bestehende Behindertenrecht – insbesondere das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot, das Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Invalidenversicherungsgesetz – verstärken und ergänzen wird. Die UNO Behindertenkonvention behandelt die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung als Menschenrechtsproblem und verlangt sowohl vom Staat als auch von Privaten entsprechende Lösungen. Durch ihre Ratifikation wird die Schweiz nicht zuletzt auch ihr Engagement für die Rechte von Menschen mit Behinderung gegenüber der internationalen Gemeinschaft bezeugen können.

Die Lobby der Betroffenen und ihrer Organisationen hat jetzt auf nationaler Ebene stattzufinden: Sie müssen sich unbedingt für die Konvention einsetzen, im Vernehmlassungsverfahren sowie später anlässlich der Parlamentsdebatten. Zu diesem Zweck wird in dieser FOCUS Ausgabe bereits kurz über die Vernehmlassungsantwort von Égalité Handicap informiert, welche Anfangs März 2011 auf www.egalite-handicap.ch veröffentlicht wird.

Nicht nur der sehr weite Geltungsbereich der UNO Behindertenkonvention sondern auch die Fälle, welche die Fachstelle Égalité Handicap in letzter Zeit behandeln konnte, widerspiegeln die breite Palette rechtlicher Fragen, die mit Behindertengleichstellung zusammenhängen. Diese FOCUS Ausgabe setzt sich unter anderem auseinander mit dem von einem staatlichen Arbeitgeber ausgesprochenen Verbot, mit dem Assistenzhund arbeiten zu kommen, mit der Weigerung eines Hotels, eine Reservation für eine Gruppe von geistig behinderten Menschen entgegenzuneh-

men, mit dem von der SBB verlangten Zuschlag für die behinderungsbedingte Mitnahme eines Tretrollers sowie mit der Frage des Preises eines Flugbillets für Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung mehr als einen Sitz in Anspruch nehmen. Zur Frage, inwiefern der Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) zeitlich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden soll, finden Sie nicht nur die rechtliche Analyse der Fachstelle sondern auch, als Gastbeitrag, die von ihr abweichende Stellungnahme der Schweizerischen Universitätskonferenz.

Schliesslich informiert diese FOCUS Ausgabe insbesondere auch über Neuigkeiten aus den Kantonen, dem Tessin, wo Égalité Handicap seit 2009 vertreten ist, aber auch über einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Neuenburg zur Frage der sonderpädagogischen Unterstützung sowie über das im Kanton Basel Stadt bis Ende Februar laufende Vernehmlassungsverfahren zum Baugesetz.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch, mit einer Rubrik auf Italienisch.

Text

Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk) und Paola Merlini (pm).

Redaktion

Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung

Mikaela Viredaz (Französisch)

Design

cobin media, Zürich

Herausgeberin

Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch,
www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial	1
Impressum.....	3
Inhalt.....	4
Aus der Praxis von Égalité Handicap.....	5
Hotelanlage will eine Reisegruppe von Menschen mit geistiger Behinderung nicht als Gäste.....	5
Kostenübernahme bei privater Kinderkrippe	6
SBB verlangt Zuschlag für die Mitnahme eines Tretrollers.....	8
Erlass der Strassenverkehrssteuer verweigert	10
Dyslexie und Medizinstudium	12
Arbeitsverbot mit Begleithund.....	15
Check-in Verbot wegen fehlendem Arztzeugnis	16
Unzumutbarer Flugfahrtpreis wegen einer Behinderung	17
Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana.....	20
Giornata internazionale dei diritti delle persone con handicap	21
Cassette postali non accessibili alle persone con handicap.	23
Segnalazioni in breve	26
Schweiz.....	28
Vernehmlassung zur UNO Behindertenkonvention	28
Militärdienst für Menschen mit Behinderung.....	29
Vernehmlassung Kanton Basel Stadt.....	30
Neuenburg: Urteil zur schulischen Integration.....	32
Informationen zum neuen Gleichstellungsrat	33
Gastbeitrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK)	35
Benachteiligungsfreie Eignungstests setzen Einzelfallprüfung voraus	35
International	39
EU ist der UNO Behindertenkonvention beigetreten	39

Hotelanlage will eine Reisegruppe von Menschen mit geistiger Behinderung nicht als Gäste

Eine Hotelanlage verweigert einer Gruppe von Menschen mit Behinderung inkl. Begleitpersonen die Beherbergung unter anderem mit der Begründung, die anderen Gäste fühlten sich gestört und das Hotel sei kein Pflegeheim.

gb. Eine Behindertenorganisation möchte Ferien für eine Gruppe von Menschen mit (leichter) geistiger Behinderung organisieren. Die Organisatoren fragen bei einer Hotelanlage an, mit der Angabe es handle sich um eine Gruppe von Menschen mit leichter geistiger Behinderung inkl. Begleitpersonen. Die Verantwortlichen des Hotels antworten ihnen, es sei leider nicht möglich, ihre Buchung entgegenzunehmen. Auf mündliche und schriftliche Anfrage werden der Organisation diverse Gründe mitgeteilt, unter anderem folgende: Das Hotel sei kein Pflegeheim, die Gruppe störe die anderen Gäste, oder sie hätten schlechte Erfahrungen gemacht (Zahlungsmoral, Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme für vermehrtes Waschen und Reinigen der Räumlichkeiten etc...).

Gestützt auf diese Vorkommnisse wendet sich die betroffene Organisation an die Fachstelle Égalité Handicap für eine Einschätzung der Situation aus behindertengleichstellungrechtlicher Sicht.

Unter den Begriff der Dienstleistung subsumiert das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) eine Bandbreite an Angeboten. Darunter fallen etwa Dienstleistungen „kommerzieller und kultureller“ Art, bspw. von Kinos, Theatern, Restaurants, Hotels, des Fernsehens, von Sportstadien, Detailhändlern, Internetprovidern etc. Im konkreten Fall geht es um die Verweigerung einer Dienstleistung durch ein Privatunternehmen. Hier beschränkt sich das BehiG auf einen sehr engen Schutz. Es untersagt in solchen Fällen lediglich eine Diskriminierung (Art. 6 BehiG). Unter einer Diskriminierung im Sinne des Gesetzes versteht man ein Verhalten, welches Menschen wegen ihrer Behinderung in krasser und erniedrigender Weise benachteiligend behandelt und dadurch herabwürdigt oder ausgrenzt (Art. 2 lit. d Behindertengleichstellungsverordnung; BehiV).

Liegt eine solche Diskriminierung vor, wenn ein Hotel aus den oben aufgeführten Gründen einer Gruppe von Menschen mit geistiger Behinderung den Aufenthalt verweigert?

Gemäss den der Fachstelle vorliegenden Informationen sowie aus der bereits erfolgten Korrespondenz scheint es, dass das Hotel mit pauschalen Angaben und ohne greifende sachliche Argumente die Reisegruppe ablehnte. Wäre dies tatsächlich der Fall, dann läge eine Diskriminierung i.S. des Art. 6 BehiG vor.

Die Fachstelle Égalité Handicap wird das Hotel um Stellungnahme bitten und dann das weitere Vorgehen zusammen mit der Behindertenorganisation besprechen. Allerdings kann das Hotel sogar bei einem Erfolg vor Gericht nicht gezwungen werden, die Reisegruppe zu beherbergen. Den einzelnen Betroffenen steht gemäss

BehiG lediglich die Möglichkeit offen, eine Entschädigung von max. SFr. 5'000.-- zu verlangen (Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 BehiG). Die Organisation als solche hat nur die Möglichkeit einer Feststellungsklage (Art. 9 Abs. 3 lit. a BehiG), ein positives Urteil würde jedoch nur die Feststellung enthalten, das Hotel habe eine Diskriminierung begangen. Sollte keine einvernehmliche Einigung gefunden werden, wird es deshalb somit zusätzlich zu einem allfälligen Einzelentscheid oder einer Feststellungsklage nötig sein, mittels Lobby- und Informationsarbeit auf die relevante Gesetzgebung sowie die Praxis der Dienstleistungsanbieter einzuwirken.

Kostenübernahme bei privater Kinderkrippe

Der Antrag auf Übernahme der Mehrkosten aufgrund der Behinderung ihres kleinen Sohnes erweist sich für eine Familie als Spiessrutenlauf zwischen den Behörden der Gemeinde.

ig. Der knapp dreijährige Daniel (Name geändert) hat eine schwerwiegende Entwicklungsstörung mit Microcephalie und geht in die private Kinderkrippe seiner Gemeinde. Seine Eltern zahlen der Krippe einen Behindertenzuschlag von SFr. 220.-- pro Monat, da für Daniel aufgrund seiner Behinderung ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht. Dieser erhöhte Aufwand für die Betreuung wird auch von den Eltern von Daniel anerkannt und erscheint angemessen.

Die Eltern wollen jedoch die Übernahme dieses Zuschlages durch die Gemeinde beantragen, um eine Gleichstellung ihres Sohnes bezüglich Kostenbeitrags zu erreichen. Mit der Bitte um rechtliche Unterstützung sind die Eltern von Daniel an die Fachstelle Égalité Handicap herangetreten.

Die Situation stellt sich aus Sicht der Fachstelle folgendermassen dar:

Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Diese Bestimmung bindet alle Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und verpflichtet diese – im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips – unter Umständen auch dazu, adäquate Massnahmen zur Kom-

pensation einer Ungleichheit zu ergreifen. Wird diese Bestimmung verletzt, können sich Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Behörde direkt auf diese Bestimmung berufen. In Ergänzung zu diesem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot ist am 1. Januar 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft getreten. Dieses hat zum Ziel, Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung im Alltag ausgesetzt sind, zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Das BehiG sieht in unterschiedlichen Bereichen verbindliche Bestimmungen vor, sowohl für den Staat wie auch für Private.

Die Kinderkrippe wird zwar als privater Verein geführt, aber auch durch die öffentliche Hand unterstützt. Konkret besteht eine Defizitgarantie durch die Gemeinde, ebenso werden der Krippe durch die Gemeinde Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Kinderkrippe bietet somit zwar eine private Dienstleistung an, die in casu aber von der öffentlichen Hand unterstützt wird und grundsätzlich jedermann zur Verfügung steht. Die Krippe sollte somit auch ein Interesse der Gemeinde sein und das Angebot der Krippe allen Kindern gleichermassen zur Verfügung stehen, zumal diese Krippe die einzige für Kinder im Kleinkindalter in der Gemeinde ist.

Nach Ansicht der Fachstelle ist die Gemeinde dazu angehalten die Familie finanziell zu entschädigen. Als Ausfluss des Diskriminierungsverbotes des Art. 8 Abs. 2 BV muss die Gemeinde die Ungleichheit, welche durch den erhöhten Beitrag für die Familie entsteht, ausgleichen, um dem kleinen Daniel einen benachteiligungsfreien Zugang zur Krippe zu ermöglichen. Im Sinne der oben erwähnten Verpflichtungen des Gemeinwesens gemäss Art. 8 Abs. 2 BV und den Bestimmungen des BehiG zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurde die Gemeinde um Übernahme der Mehrkosten ersucht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist diese Frage noch nicht entschieden. Die Sozialbehörde der Gemeinde, welche den Antrag entgegennahm, befand sich als nicht zuständig, da die Eltern von Daniel nicht bedürftig sind. Die Eltern wollten jedoch gar nicht aus sozialen Gründen die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde – es geht ihnen um die grundsätzliche Problematik, dass sie als Eltern eines behinderten Kindes nicht für die Mehrkosten aufkommen wollen, wenn es in der Gemeinde nur diese eine Krippe und somit keine Wahlmöglichkeit für sie gibt.

Den Eltern wurde von der Sozialbehörde geraten sich an den Gemeindepräsidenten zu wenden, dieser wiederum hat den Eltern empfohlen ihren Antrag nochmals direkt an den Gemeinderat zu richten, damit dieser die Angelegenheit offiziell behandeln kann. Der Gemeinderat wird sich in nächster Zukunft mit der Frage beschäftigen.

SBB verlangt Zuschlag für die Mitnahme eines Tretrollers

Die SBB verlangte für die Mitnahme eines Tretrollers bei jeder Fahrt einen Zuschlag von SFr. 10.--, obwohl die betroffene Person aufgrund ihrer Behinderung auf den Tretroller angewiesen ist, um sich selbstständig und ohne fremde Hilfe fortbewegen zu können. Nach Intervention der Fachstelle Égalité Handicap muss dieser Zuschlag nicht mehr bezahlt werden.

ig. Herr Graf (Name geändert) lebt seit 4 ½ Jahren mit der Diagnose MS, die mit einer langsamen Verschlechterung einhergeht. Neben den üblichen MS Beschwerden ist insbesondere sein rechtes Bein betroffen. Daher muss er bereits nach kurzen Strecken (100-200m) sein Bein nachziehen und kann sich nur unter Schmerzen fortbewegen. Herr Graf hat sein Arbeitspensum auf 50% reduziert, da er schon nach einem halben Tag sehr erschöpft ist.

Eine grosse Hilfe stellt für ihn auf allen kürzeren Strecken ein Tretroller dar. Mit diesem kann er die Wege zwischen Wohnort, Bahnhof und Arbeitsplatz gut und vor allem ohne fremde Hilfe bewältigen. Bisher musste er aber bei jeder Zugfahrt einen Zuschlag von SFr. 10.-- für den Tretroller bezahlen. Um eine Ausnahmegenehmigung von der SBB zu erhalten und von der Zahlung des Zuschlages befreit zu werden, hatte Herr Graf einen Brief an die SBB verfasst und eine Bestätigung seines Arztes beigelegt, der die Wichtigkeit dieses Tretrollers für ihn bestätigte.

Dieser Brief wurde von der SBB allerdings nicht akzeptiert. An der Bahnhofinformation wurde Herrn Graf sogar gesagt, er könne ja den Rollstuhl be-

anspruchen: Es gehe nicht an, dass „jedermann“ mit einem ärztlichen Schreiben komme.

Die SBB ist verpflichtet ihre Dienstleistungen benachteiligungsfrei auch für Menschen mit Behinderung anzubieten und bestehende Benachteiligungen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips zu beseitigen.

Herr Graf hat sich daraufhin an die Fachstelle Égalité Handicap gewandt und um rechtliche Unterstützung gebeten. Die Fachstelle hat einen Brief an die SBB geschrieben und die rechtliche Situation dargestellt:

Von Herrn Graf die Zahlung eines Zuschlages zu verlangen, stellt eine Benachteiligung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung (BV) in Art. 8 Abs. 2 dar.

Die SBB bietet eine Dienstleistung i.S.v. Art. 2 Abs. 4 i.V.m. 3 lit. e BehiG an und ist daher verpflichtet ihre Angebote benachteiligungsfrei für Men-

schen mit Behinderung anzubieten. Benachteiligung im Sinne des BehiG bedeutet, dass die Inanspruchnahme einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderung nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). Im Falle einer Benachteiligung i.S. dieser Bestimmungen kann bei Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde die Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung verlangt werden (Art. 8 Abs. 1 BehiG). Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 11, 12 BehiG).

Herr Graf ist auf die Benutzung seines Tretrollers angewiesen, um sich selbstständig fortbewegen zu können. Die Möglichkeit sich ohne Hilfe anderer Personen frei im öffentlichen Raum zu bewegen, ist einer der Eckpfeiler der Beseitigung jener Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft gegenübersehen.

Der verlangte Zuschlag von SFr. 10.-- bzw. eine erzwungene Benützung eines Rollstuhls erschweren für Herrn Graf die Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung und stellen daher eine Benachteiligung i.S. des

Art. 2 Abs. 4 i.V.m. 3 lit. e BehiG dar. Würde weiterhin für jede Fahrt mit dem Tretroller ein Zuschlag von SFr. 10.-- verlangt, so würde dies bedeuten, dass Herr Graf früher oder später diesen Tretroller aus finanziellen Gründen nicht mehr benutzen könnte und von seiner momentanen Selbstständigkeit in die Abhängigkeit anderer Menschen abrutschen würde. Dies würde dem Ziel des BehiG und auch des Diskriminierungsverbotes der BV, nämlich der gleichberechtigten und selbstständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, widersprechen.

Daher ist es der SBB, auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit, zuzumuten auf den Zuschlag von SFr. 10.-- zu verzichten, wohingegen dieser Betrag für Herrn Graf eine unangemessene finanzielle Belastung bedeutet.

Die SBB hat sich erfreulicherweise sehr rasch auf das Schreiben der Fachstelle gemeldet und Herrn Graf eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Somit kann Herr Graf künftig seinen Tretroller ohne Bezahlung eines Zuschlages verwenden und auch weiterhin ohne fremde Hilfe den öffentlichen Verkehr nutzen.

Das Strassenverkehrsamt eines Schweizer Kantons unterscheidet in diskriminierender Weise zwischen unterschiedlichen Behinderungsarten bei der Gewährung des Erlasses der Strassenverkehrssteuer.

ig. Herr Weiss (Name geändert) ist aufgrund seiner psychischen Behinderung auf ein Auto angewiesen. Seine soziale Phobie verunmöglicht es ihm sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzubewegen. Ohne die Benutzung des Autos wäre Herr Weiss sozial gänzlich isoliert und seine psychische Behinderung würde sich verschlimmern. Das Auto stellt für ihn die einzige Möglichkeit dar, selbstständig den Kontakt zu seinen Familienangehörigen zu pflegen.

Deshalb stellte er beim Strassenverkehrsamt seines Kantons ein Gesuch um Erlass der Strassenverkehrssteuern. Diesem Gesuch legte er auch ein ärztliches Gutachten bei, welches bestätigte, dass er aufgrund seiner sozialen Phobie auf die Benutzung seines Autos angewiesen ist. Das Strassenverkehrsamt lehnte die Steuerbefreiung jedoch mit dem Hinweis ab, dass nach konstanter Praxis Steuerbefreiungen nur an Personen mit einer Gehbehinderung gewährt würden. Dazu führte das zuständige Departement aus, dass der Gesetzgeber mit den anzuwendenden Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG-SVG) „einer Person, deren Gehfähigkeit wegen eines Leidens eingeschränkt oder gar verunmöglicht ist“

die Fahrzeughaltung erleichtern wolle; damit – so die Ausführung des Departements – würden „eindeutig gehbehinderte Personen angesprochen“. Zudem definiere die interkantonale Kommission für den Strassenverkehr den Begriff der Gehbehinderung klar und die Behinderung von Herrn Weiss falle nicht in den definierten Bereich, weshalb ihm keine Steuerbefreiung zustehe.

Herr Weiss war mit dieser Beurteilung nicht einverstanden und wandte sich mit der Bitte um rechtliche Unterstützung an die Fachstelle Égalité Handicap, die ein Schreiben an das Departement verfasste und eine andere Sicht der Dinge präsentierte:

Das EG-SVG sieht vor, dass die Polizeidirektion einer „behinderten Person, die wegen ihrer Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen ist“, die Strassenverkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen kann. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der betroffenen Person zu berücksichtigen. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich für behinderte Personen den Erlass der Steuer vor; der Wortlaut lässt nicht darauf schliessen, dass eine Einschränkung auf Menschen mit einer Gehbehinderung vorgesehen ist. Woraus das Departement schliessen

will, dass „eindeutig gehbehinderte Personen“ angesprochen würden, ist nicht erkennbar. Die bisherige Praxis der rechtsanwendenden Behörden, das EG-SVG nur auf Menschen mit einer Gehbehinderung anzuwenden, verstösst im Lichte der Definition des Begriffs der Behinderung in Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gegen das Grundrecht der Rechtsgleichheit in Art. 8 Abs. 1 BV.

Art. 8 Abs. 2 BV schützt unter anderem vor Diskriminierungen „wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“. Zwar ist der Begriff der Behinderung im schweizerischen Verfassungsrecht noch nicht abschliessend definiert, weshalb sich die Konkretisierung am bestehenden schweizerischen Gesetzesrecht orientieren muss. Hier bestimmt insbesondere Art. 2 Abs. 1 BehiG, dass eine Person mit Behinderung jemand ist, „der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben“. Die Abgrenzung zur Krankheit kann fliessend sein; jedoch ist es unbestritten, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten einer Person, welche schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensfüh-

rung hat, als Behinderung zu definieren ist. Der soziale Kontakt mit der Umwelt, zumal mit der eigenen Familie ist fraglos als ein elementarer Aspekt der Lebensführung zu beurteilen und Herrn Weiss wurde in einem ärztlichen Gutachten bescheinigt, dass seine soziale Phobie nicht nur vorübergehend ist, sondern als konstant angesehen werden muss. Seine psychische Beeinträchtigung verunmöglicht es ihm ohne Benutzung seines Autos soziale Kontakte zu pflegen und sich selbständig fortzubewegen. Damit erfüllt seine psychische Beeinträchtigung sämtliche genannten Merkmale und ist als Behinderung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BehiG zu qualifizieren.

Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit einer psychischen und Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung wäre nur mit sachlichen Argumenten zu rechtfertigen. In diesem Fall sind solche Gründe nicht erkennbar.

Nach Ansicht der Fachstelle wäre daher die rechtsanwendende Behörde gefordert, die bisherige Praxis abzuändern und Menschen mit Behinderung, die auf die Benutzung eines Fahrzeuges angewiesen sind, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, einen Steuererlass zu gewähren.

Die Antwort des Departements war leider negativ. Es wurde auf der bisherigen Praxis beharrt und die – nach Ansicht der Fachstelle unzulässige – Differenzierung zwischen Menschen

mit einer Gehbehinderung und jenen mit einer psychischen Behinderung weitergeführt. Besonders stossend erscheint die Argumentation des Departements, Herr Weiss könne schliesslich „auf Randzeiten ausweichen, wo nicht gerade Hauptverkehrszeit im öffentlichen Verkehr herrsche. Dadurch würde er bedeutend weniger Leuten ausgesetzt und die Auswirkungen der psychischen Behinderung wären weniger schwer bzw. nicht schwerer als wenn er mit dem Auto unterwegs ist, da er sich auch im Strassenverkehr unter fremden Menschen bewegen muss“. Zudem müsse überlegt werden, ob es bei dieser Ausprägung der psychischen Behinderung überhaupt noch zumutbar sei, dass er Auto fahre, da er auch im Strassenverkehr auf andere Menschen träfe (Fussgänger, Fahrradfahrer etc...): Diese Begründung zeigt einerseits ein grosses Unwissen über psychische Behinde-

rung und deren Auswirkung auf und ist zynisch insbesondere im Hinblick darauf Herrn Weiss damit abzufertigen, dass er schliesslich ausserhalb der Hauptverkehrszeiten die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen könne. Einen Menschen mit Behinderung aufgrund seiner Behinderung auf gewisse Zeiten einzuschränken und ihm somit die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verweigern, ist unhaltbar.

Herr Weiss hat sich letztlich dazu entschlossen nicht weiter gegen den Entscheid des Departements vorzugehen. Einerseits war ihm das Prozessrisiko und vor allem die damit verbundene psychische Belastung zu gross – insbesondere in Anbetracht seiner psychischen Behinderung. Andererseits hat eine Organisation finanzielle Unterstützung zugesagt, damit Herr Weiss sich auch weiterhin sein Auto leisten kann.

Dyslexie und Medizinstudium

Wer Medizin in der Deutschschweiz studieren will, muss einen Eignungstest zum Medizinstudium (EMS) bestehen. Als Dyslexiker stellte Herr Sella ein Gesuch um eine Anpassung der EMS Prüfungsdauer.

chk. Hans Sella (Name geändert) will Medizin studieren. In der Schweiz – wie auch in vielen anderen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland – ist die Zulassung zu diesem Studium durch einen Numerus Clausus eingeschränkt. In der Deutschschweiz wird als Zulassungskriterium der Eignungstest zum Medizinstudium (EMS) verwendet. Wer diesen besteht, darf stu-

dieren. Wer nicht, darf ihn wiederholen, und zwar so oft wie gewünscht. Der Test wird allerdings nur einmal pro Jahr schweizweit an einem Tag durchgeführt. Es handelt sich dabei nicht um einen Wissenstest, sondern um einen Test, der die Fähigkeit prüft, sich neues Wissen anzueignen, ein „wettbewerbsorientiertes Reihungsverfahren“. Wichtiger Bestandteil des

Tests ist insbesondere auch die Überprüfung der Stressresistenz der Kandidat/innen, weshalb dieser unter einem bedeutsamen Zeitdruck durchgeführt wird.

Als Dyslexiker braucht Hans Sella – so belegt es ein Arztzeugnis – im Durchschnitt ein Drittel mehr Zeit als andere, um einen Text zu lesen. Während der Schulzeit wurden die Prüfungsbedingungen jeweils insofern an seine Behinderung angepasst, als er über ein Drittel mehr Zeit verfügte. Vor dem EMS wandte er sich daher an die Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS), welche für solche Anfragen zuständig ist, und beantragte eine entsprechende Anpassung. Gleichzeitig bat er auch Égalité Handicap um eine Einschätzung der rechtlichen Lage. Die CRUS lehnte das Gesuch von Herrn Sella wegen mangelnder Umsetzbarkeit ab.

In einer Notiz vom 3. Februar 2011 erläutert die Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) das Verfahren für Gesuche von Menschen mit Behinderung um Anpassungen des EMS vom 8. Juli 2011 an ihre Bedürfnisse. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass zeitliche Anpassungen des EMS ausgeschlossen seien.

In der Schweiz besteht heute noch keine Rechtsprechung zur konkreten Frage der zeitlichen Anpassung des EMS an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Aus Sicht von Égalité Handicap ist jedoch der pauschale Ausschluss einer solchen An-

passung des EMS aus folgenden Gründen problematisch:

Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verbietet sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung. Art. 27 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit, welche insbesondere auch die freie Berufswahl umfasst. Ist eine Prüfung so konzipiert, dass Menschen mit einer Behinderung sie überproportional nicht bestehen können, und ist ihnen damit der Zugang zu einem Beruf völlig verwehrt, sind diese zwei Verfassungsbestimmungen tangiert.

„So darf der Staat etwa die Berufszulassung nicht unnötigerweise von Voraussetzungen abhängig machen, welche Behinderte nicht erfüllen können.“
(Entscheid des Bundesgerichts 122 I 130 E3c S. 137)

Für die Bereiche der Aus- und Weiterbildung, für die der Bund zuständig ist, hat das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) diese Vorschriften insofern konkretisiert, als Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BehiG Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung verbietet. Solche liegen insbesondere vor, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie der Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Auch die – in der Schweiz erst im Vernehmlassungsverfahren stehende – UNO Behindertenkonvention (Be-hiK) verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 24 Abs. 5 sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle Menschen in gleicher Masse besitzen. Die Pflicht der Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bedeutet nicht das Recht, dass solche Berufe völlig ungeachtet der individuellen Fähigkeiten ergriffen und ausgeübt werden dürfen (BGE 122 I 130 Ec.aa S. 136f., betreffend Anwaltsprüfung). Prüfungsbedingungen können aber oft so abgeändert werden, dass sie eine konkrete Behinderung in sinnvoller Weise berücksichtigen, ohne dass die wesentlichen Prüfungsanforderungen, welche über die Geeignetheit des Studierenden (für ein Studium/einen Beruf) Auskunft geben, davon berührt würden.

Auch wenn der EMS zweifelsohne gewisse Besonderheiten im Vergleich zu gewöhnlichen universitären Fachprüfungen aufweist, müssen auch bei diesem Test als Folge von Art. 8 Abs.

2 sowie 27 BV im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung möglich sein. Dies anerkennt die SUK grundsätzlich, indem sie eine Anleitung für entsprechende Gesuche herausgegeben hat.

Der Entscheid der SUK, den EMS in zeitlicher Hinsicht in keinem Fall anzupassen, wird jedoch für Menschen wie Herrn Sella, aber unter Umständen auch für Personen mit einer leichten Sehbehinderung oder Mobilitätseinschränkung, den Zugang zum Medizinstudium erschweren oder verunmöglichen. Eine zentrale Frage, die somit im konkreten Fall eingehend zu klären sein wird, ist, inwiefern die Fähigkeit, unter grossem Zeitdruck arbeiten zu können, tatsächlich als unabdingbare fachliche Anforderung zu betrachten ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass zur Zeit der EMS nur in der Deutschschweiz obligatorisch durchgeführt wird, nicht hingegen in der Westschweiz. Sollte diese Frage bejaht werden, muss weiter untersucht werden inwieweit eine behinderungsbedingte Zeitverlängerung die Überprüfung dieser Anforderung vereitelt. Rechtsvergleichend kann dabei die differenzierte Rechtsprechung in den USA herangezogen werden, welche sich mit der Frage der zeitlichen Anpassung von Prüfungen – insbesondere von Anwaltsprüfungen – bereits mehrfach auseinandergesetzt hat.

Arbeitsverbot mit Begleithund

Frau Marti kann ohne ihren Begleithund nicht arbeiten gehen. Sie braucht ihn um das zu tragen, was sie wegen ihrer Körperbehinderung nicht mehr in der Lage ist, selber zu heben. Doch nun verbietet ihr Arbeitgeber die Anwesenheit des Hundes.

chk. Frau Marti (Name geändert) hat eine Körperbehinderung die dazu führt, dass sie kaum noch etwas tragen kann. Sie ist deshalb im Alltag auf ihren Hund angewiesen, der für sie die Gegenstände, die sie braucht, trägt, so zum Beispiel ihre Handtasche. Der Hund ist speziell zu diesem Zwecke ausgebildet und wurde entsprechend vom kantonalen Tierarzt als Begleithund anerkannt.

Frau Marti ist bei der kantonalen Verwaltung angestellt. Bis anhin ging sie immer mit ihrem Hund arbeiten und stiess auf keinerlei Schwierigkeiten. Ende 2010 jedoch musste sie für drei Wochen ins Spital. Als sie ihre Arbeit wieder aufnahm, teilte ihr Vorgesetzter ihr mit, sie dürfe in Zukunft nicht mehr mit dem Hund zur Arbeit kommen. Dieser störe den normalen Arbeitsbetrieb und Kollegen hätten sich über seinen Geruch beschwert.

Égalité Handicap sieht in der Vorgehensweise der kantonalen Verwaltung eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Verbotes, Menschen wegen ihrer Behinderung zu diskriminieren. Vermutlich ist es allen Angestellten der kantonalen Verwaltung verwehrt, ihren Hund zur Arbeit mitzunehmen. Doch für Frau Marti hat dieses Verbot besonders schwere Konsequenzen, da sie ohne Hund ihren Alltag nicht mehr autonom bewältigen kann. Gemäss Bundesgericht können auch solche indirekten Benachteiligungen das Verbot von Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verletzen.

Falls tatsächlich Probleme im Zusammenhang mit dem Hund entstanden sind, ist entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach anderen Lösungen zu suchen als Frau Marti zu verbieten, den Hund mitzunehmen. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass Frau Marti alleine in einem Büro arbeitet und dieses regelmässig lüftet.

Égalité Handicap hat diese rechtliche Würdigung der kantonalen Verwaltung unterbreitet. Als Reaktion darauf hat diese Frau Marti offiziell wieder erlaubt, mit ihrem Hund arbeiten zu kommen.

Check-in Verbot wegen fehlendem Arztzeugnis

Fluggesellschaften verlangen von Rollstuhlfahrer/innen, dass sie vor dem Check-in ein vom Arzt ausgefülltes Formular einreichen, welches über ihren Gesundheitszustand Auskunft gibt. Dies ist gleichstellungsrechtlich nicht unproblematisch.

chk. Es kommt immer wieder vor, dass Fluggesellschaften von Rollstuhlfahrer/innen verlangen, dass ihr Arzt ein Formular ausfüllt, welches über ihren gesundheitlichen Zustand Auskunft gibt. Die diesbezügliche Praxis ist etwas unübersichtlich: Viele Rollstuhlfahrer/innen berichten, noch nie mit einem solchen Formular konfrontiert worden zu sein, andere hingegen bei jedem Flug. Es sind bei Égalité Handicap diesbezüglich bereits mehrere Anfragen eingetroffen (siehe zum Beispiel bereits Focus Nr. 2/2010, S. 6), zuletzt Folgende:

Herr Wood (Name geändert) begab sich zum Check-in mit seinem bereits vor längerer Zeit gekauften Flugbillet. Dort wies man ihn darauf hin, dass das durch den Arzt ausgefüllte medizinische Formular eigentlich der Fluggesellschaft 48 Stunden vor Check-in hätte vorliegen müssen, damit man ihn als Rollstuhlfahrer fliegen lassen dürfe. Herr Wood, der sehr oft (und auch bereits mit dieser Fluggesellschaft) fliegt, war etwas erstaunt, bat aber umgehend seinen Arzt, das Formular auszufüllen. Anschliessend weigerte sich jedoch die Fluggesellschaft, das Formular entgegen zu nehmen, weil dieses in einer von ihr nicht beherrschten Sprache verfasst

worden war (der Sprache des Abflugortes).

Für die Fachstelle Égalité Handicap wirft das Erfordernis eines zwingend durch einen Arzt auszufüllenden Formulars für Personen im Rollstuhl unter dem Gesichtspunkt des Behinderten-gleichstellungsrechtes zwei grundsätzliche Probleme auf. Einerseits müssen in diesem Formular Fragen beantwortet werden, welche für die Optimierung der Sicherheit an Bord relevant sind, die mit der Tatsache, dass eine Person im Rollstuhl ist, jedoch nichts zu tun haben, so zum Beispiel:

- Wann sind die ersten Symptome der Krankheit aufgetreten?
- Ist die Krankheit ansteckend?
- Braucht die Person Sauerstoff?

Andererseits enthält das Formular Fragen, welche sehr wohl mit der Tatsache, dass eine Person einen Rollstuhl braucht, zusammenhängen und somit von den Fluggesellschaften gestellt werden dürfen, wie zum Beispiel:

- Kann der Kunde einige Schritte laufen?
- Hat der Kunde Flugerfahrung?
- Benötigt der Kunde Hilfe an Bord?

- Reist der Kunde mit Begleitung?

Es ist aber bei diesen Fragen nicht ersichtlich, wieso die behinderte Person sie nicht selber beantworten darf, bzw. wieso hier die Meinung eines Arztes eingefordert wird, zumal es sich gar nicht um Fragen handelt, deren Beantwortung medizinische Kenntnisse voraussetzt.

Sowohl die nicht relevanten Fragen als auch die zwar relevanten und somit zulässigen Fragen, welche aber unnötigerweise nur von einem Arzt beantwortet werden dürfen, stellen eine Benachteiligung beim Zugang zum öffentlichen Verkehr im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) dar.

Égalité Handicap hat mit der im Fall von Herrn Wood betroffenen Fluggesellschaft Kontakt aufgenommen. Im Antwortschreiben erwähnte die Fluggesellschaft interessanterweise ausschliesslich die zweite Kategorie der Fragen – also diejenigen, die durchaus mit der Tatsache des Rollstuhls zusammenhängen. Die Erklärung, wieso aber ein Arzt für deren Beantwortung hinzugezogen werden müsse, blieb sie Égalité Handicap schuldig. An einer im Frühjahr noch zu vereinbarenden Sitzung mit der Fluggesellschaft und Égalité Handicap soll nach Lösungen für eine Beseitigung der Benachteiligung von Menschen im Rollstuhl gesucht werden. Nötigenfalls bleibt die Möglichkeit eines Rechtsverfahrens bestehen.

Unzumutbarer Flugfahrtpreis wegen einer Behinderung

Eine Behinderung kann dazu führen, dass die betroffene Person mehr als nur einen Platz im Flugzeug braucht. Die zum Teil beträchtlichen Kostenfolgen je nach Praxis der Fluggesellschaften sind mit dem Benachteiligungsverbot gemäss BehiG nicht zu vereinbaren.

chk. Die Familie Pidoux (Name geändert) freut sich auf lang ersehnte Ferien bei ihren Verwandten im Süden Europas. Eines der Kinder ist sehr schwer behindert und darf deshalb nur in der Liegeposition reisen. Von Anfang an kontaktiert die Familie eine Reiseagentur, welche die besonderen Bedürfnisse des Kindes sehr gut aufgreift und die Reise optimal zu organisieren versucht. Sie ist der Ansicht, der Fluggesellschaft mehrmals kommuniziert zu haben, dass das Kind zum Liegen 5 Plätze braucht und die Bestätigung erhalten zu haben, dass die kommunizierten Flugpreise diesen besonderen behinderungsbedingten Platzbedarf umfassen würden.

Doch einen Tag vor dem Abflug teilte die Fluggesellschaft der Reiseagentur mit, die Familie dürfe nicht fliegen, da der Preis für den Transport des liegenden Kindes (SFr. 10'000.--) noch nicht beglichen sei. Ein solcher Preis überstieg die finanziellen Möglichkeiten der Familie. Die Reise konnte schliesslich nur dank der Grosszügig-

keit der Reiseagentur stattfinden, welche, gerührt durch das Schicksal dieser Familie, den von der Fluggesellschaft verlangten Preis beglich.

Für den zusätzlichen Platzbedarf wegen einer Behinderung wurde ein so hoher Preis verlangt, dass die Reise für die Betroffenen nicht mehr finanzierbar war.

Eine vergleichbare Geschichte passierte Jean Lenoir (Name geändert), als er sich mit seiner Frau im Besitz seines Flugtickets zum Check-in begab. Die Lenoirs baten die Angestellte darum, einen Sitz in der vorderen Reihe zu erhalten, damit Herr Lenoir mit seinem steifen Bein über genügend Platz verfügt. Die Angestellte lehnte ab mit dem Hinweis darauf, dass diese Plätze für Familien mit Kleinkindern reserviert seien. Nach Rücksprache mit dem Flugkapitän stellte sie als Bedingung für das Check-in, dass die Lenoirs den Preis für einen zusätzlichen Sitz bezahlen, damit Herr Lenoir sein Bein drauf stellen kann. Dabei waren noch 19 Plätze im Flugzeug nicht besetzt.

Égalité Handicap verurteilt die Praxis dieser Fluggesellschaften, welche offensichtlich darin besteht, den Aufwand für den zusätzlichen behinderungsbedingten Platzbedarf eins zu eins auf die Betroffenen zu überwälzen. Dies stellt eine Benachteiligung aufgrund der Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BehiG dar, da den Betroffenen die Flugreise erschwert, wenn nicht sogar ganz verunmöglicht wird.

Bis heute existiert in der Schweiz noch keine Rechtsprechung zu dieser Fragestellung. Der Oberste Gerichtshof in Kanada (Supreme Court) urteilte hingegen bereits genau in der Frage, inwiefern die Praxis einer Fluggesellschaft, die Kosten für den behinderungsbedingten zusätzlichen Platzbedarf die betroffene Person alleine tragen zu lassen, das Kanadische Behindertengleichstellungsrecht verletze. Das Gericht unterstrich allgemein, dass Menschen mit Behinderung nicht mehr als andere für den Öffentlichen Verkehr bezahlen sollen, und dies auch dann nicht, wenn das Unternehmen sich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassen müsse.

Zwar unterscheidet sich zumindest der Fall der Familie Pidoux insofern von dem der kanadischen Rechtsprechung zugrunde liegenden Sachverhalt, als dass für das behinderte Kind 5 (und nicht nur 2) Plätze nötig waren. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass auch in einem solchen Fall die Fluggesellschaft im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 11 und 12 BehiG die Pflicht hat, sich an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, einfach den Preis für die effektiv gebrauchten Plätze

zu verlangen und so die Flugreise für zahlreiche behinderte Personen zu verunmöglichen.

Zur Vertiefung

Zur detaillierten Entscheidung des Kanadischen Verkehrsamtes, welche am 20.11.2008 vom Kanadischen Supreme Court bestätigt wurde:

<http://www.cta-otc.gc.ca>

Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana

Il diritto alla parità delle persone con handicap è parte integrante dei diritti dell'uomo. A livello teorico questo principio è riconosciuto in trattati internazionali, nazionali, cantonali. Ad oggi purtroppo i fatti ci dimostrano che gli strumenti a nostra disposizione non sono sufficienti per garantire tale diritto. Inoltre spesso la non conoscenza delle modalità d'azione porta alla violazione del diritto alla parità.

E' quindi importante segnalare i casi più significativi che abbiamo avuto la possibilità di affrontare così da creare ulteriori strumenti atti ad abbattere ogni tipo di barriera.

Nel prossimo futuro dovremmo inoltre poter disporre di nuovi strumenti legislativi. A livello internazionale l'ONU, appurata della necessità di mettere a disposizione di tutti ulteriori strumenti comuni, ha elaborato la Convenzione relativa ai diritti delle persone con handicap con lo scopo di promuovere, proteggere e garantire il pieno ed uguale godimento di tutti i diritti dell'uomo e di tutte le libertà fondamentali da parte delle persone con handicap nonché di promuovere il rispetto per la loro intrinseca personalità.

Lo scorso novembre il Parlamento ticinese ha approvato la modifica dell'articolo 4 della Costituzione ticinese. Il Popolo sarà quindi chiamato ad esprimersi in merito all'adozione del nuovo capoverso 3 del citato articolo: *“Il Cantone propone le pari opportunità per i cittadini.”*

Spetta anche alle organizzazioni delle persone con handicap il compito di far capire a tutti l'importanza di disporre di ulteriori strumenti legislativi ed è a tal fine che Égalité Handicap pubblicherà ad inizio marzo 2011 su www.egalite-handicap.ch la sua risposta alla procedura di consultazione relativa all'opportunità per la Svizzera di sottoscrivere e ratificare la Convenzione ONU relativa ai diritti delle persone con handicap.

Ricordiamo pure che i principi fissati nella Costituzione federale, quale ad esempio il divieto di discriminazione (art. 8), sono stati voluti dal Popolo svizzero e dai Cantoni che nel Preambolo affermano di essere:

“Consci della loro responsabilità di fronte al creato,

Risoluti a rinnovare l'alleanza confederale e a consolidarne la coesione interna, al fine di rafforzare la libertà e la democrazia, l'indipendenza e la pace, in uno spirito di solidarietà e di apertura al mondo,

Determinati a vivere la loro molteplicità nell'unità, nella considerazione e nel rispetto reciproci,

Coscienti delle acquisizioni comuni nonché delle loro responsabilità verso le generazioni future,

Consci che libero è soltanto chi usa della sua libertà e che la forza di un popolo si commisura al benessere dei più deboli dei suoi membri(...).”

Buona lettura e un cordiale saluto da

Paola Merlini

Égalité Handicap, via Linoleum 7, Giubiasco

www.egalite-handicap.ch

Giornata internazionale dei diritti delle persone con handicap

Il 3 dicembre si celebra la giornata internazionale dei diritti delle persone con handicap, lo ha decretato nel 1992 l'Organizzazione delle Nazioni Unite (ONU). Timidamente, in Svizzera, gli enti e le organizzazioni delle persone con handicap cercano di ricordare questo evento.

pm. Nel 2010 Égalité Handicap ha deciso di celebrare la giornata in Ticino in collaborazione con la Federazione Ticinese Integrazione Andicap (FTIA). L'idea era di dimostrare che la parità dei diritti esiste, ed in parte è realizzata, ma in parte è ancora da realizzare. Le aspettative sono state ampiamente superate grazie all'incondizionata partecipazione degli atleti della squadra di ice sledge hockey Armata Brancaleone di Varese, degli allievi della Scuola Media di Via Varesi di Locarno, di enti pubblici e privati, di associazioni a cui abbiamo chiesto aiuto. L'entusiasmo di tutte le persone coinvolte prima, durante e dopo la manifestazione è stato incredibile. GRAZIE ancora a tutti!

Il 3 dicembre 2010 a Locarno si è rivelato indimenticabile.

Diversi atleti della squadra di ice sledge hockey (hockey su slittino) hanno trascorso la giornata a Locarno On Ice con una trentina di ragazzi della scuola media di Via Varesi (si trattava di una classe di seconda media e della classe di scuola speciale). I ragazzi di Via Varesi, unitamente a tutte le persone e scolaresche che sono spontaneamente passate da Piazza Grande per scoprire la disciplina paralimpica riconosciuta dal Comitato Olimpico Internazionale (CIO), hanno avuto la possibilità di apprendere che anche le persone con handicap hanno la possibilità di giocare ad

hockey grazie a costanza, tenacia e tanta passione. Nel pomeriggio ci ha raggiunto Chiara Devittori, fondista e atleta paralimpica, la quale ha suscitato emozioni e ricordi indelebili raccontando la propria esperienza di vita e il suo modo di affrontare l'handicap.

Gli allievi hanno poi scritto le impressioni della giornata e il quotidiano La Regione Ticino (edizione del 23 dicembre 2010, pag. 28) ha dedicato un'intera pagina ai ragazzi. Al seguente indirizzo internet trovate l'emozionante resoconto degli alunni sul 3 dicembre 2010:

<http://www.laregione.ch>

La TSI è passata a trovarci e ha realizzato un bel servizio. Per chi volesse avere un'idea in immagini della giornata può rivedere il servizio realizzato da Il Quotidiano il 3 dicembre 2010:

<http://la1.rsi.ch>

E' pure possibile guardare il video apparso sul portale di Ticinoonline che vi mostra la grande bravura degli atleti della squadra Brancaleone di Varese:

<http://www.tio.ch>

Vi segnaliamo poi alcuni articoli che possono essere letti ai seguenti indirizzi:

<http://www.ftia.ch>

<http://www.radioticino.com>

<http://www.tio.ch>

<http://www.superando.it>

Molte fotografie scattate durante la giornata le potete vedere sul sito della FTIA:

<http://www.ftia.ch>

Parallelamente, Égalité Handicap e il Comune di Locarno hanno organizzato un primo incontro con i rappresentanti di Unitas, FTIA, Ente Turistico e Zurigo Assicurazioni per valutare la possibilità di rendere accessibile il Percorso Vita "Bolla Grande" di Locarno. Tutti i partecipanti si sono dichiarati disponibili a partecipare alla realizzazione di questo progetto al centro della vasta area sportiva/ricreativa del Comune di Locarno e la Dionea SA ha dato la sua disponibilità a collaborare per la realizzazione pratica del progetto.

Il 3 dicembre 2010 a Locarno si è rivelato indimenticabile: le dimostrazioni di integrazione, accettazione, condivisione, allegria, integrazione, aiuto reciproco, sostegno vicendevole si sono moltiplicate permettendo a tutti i partecipanti di contribuire concretamente al pieno raggiungimento della parità dei diritti delle persone con handicap.

Alcuni giorni dopo questa manifestazione Locarno On Ice ha chiesto ai ragazzi di Via Varesi di rallegrare la pista di ghiaccio dei bambini colorando degli allegri pupazzi. La risposta è stata immediata e durante tutto il periodo di apertura della pista chi è passato dalla Piazza ha potuto ammirare i disegni.

Nuovi contatti si sono creati, tante idee sono nate e alcune di esse verranno sicuramente realizzate.

Cassette postali non accessibili alle persone con handicap.

pm. La FTIA ci ha segnalato che le nuove cassette postali de La Posta nei vari quartieri e atte ad evitare alle persone di recarsi sistematicamente presso un Ufficio Postale, sono state recentemente posizionate senza tenere conto in modo compiuto della necessità di renderle accessibili a tutti.

La Posta, conscia di tale necessità, si è informata a quale altezza massima è necessario posizionare la clappa per poter permettere alle persone in carrozzella di imbucare la posta, ma non ha considerato che l'altezza non era l'unico elemento da valutare.

In effetti, non serve a nulla sistemare una bucalettere in modo che la clappa sia posta al massimo ad un'altezza di ml 1.10 se il terreno antistante è in grande pendenza, se ci sono ostacoli da superare per raggiungerla o se è avvicinabile unicamente se si ha la possibilità di salire uno o più scalini.

Interpellata dalla FTIA, La Posta ha pure comunicato di non aver emanato delle direttive in forma scritta con valenza per tutta la Svizzera. Ogni posizionamento delle cassette postali va discusso, secondo La Posta, con il Comune interessato. Questo crea un immane lavoro che, a nostro avviso, va ovviato con la creazione da parte de La Posta di direttive scritte con valenza a livello svizzero da consegnare a tutti gli enti incaricati di posizionare le bucalettere. Spetta infatti a La Posta quale ente di diritto pubblico di proprietà della Confederazione, di fare in modo che i suoi servizi siano accessibili alle persone con handicap.

E' quindi fondamentale che la Posta intervenga al più presto così da garantire da subito l'accessibilità delle cassette postali nonché del conseguente "servizio lettere" e garantire che in futuro gli enti incaricati di posizionarle agiscano garantendo l'accessibilità a tutti di questo servizio postale.

La possibilità di accedere ai servizi pubblici è una premessa fondamentale per garantire la partecipazione attiva alla società da parte di tutti.

La Costituzione federale (Cost.) sancisce all'art. 8 cpv. 2 il divieto di discriminazione a causa di un handicap direttamente applicabile alle attività della Posta in qualità di ente pubblico di proprietà della Confederazione.

Il campo d'applicazione della Legge sui disabili (LDis) riferito ai servizi pubblici è quindi molto ampio. A norma dell'art. 3 lett. e LDis tale legge si applica *“alle prestazioni accessibili in genere al pubblico fornite da privati, dalle Ferrovie federali svizzere (FFS), da altre imprese concessionarie e dagli enti pubblici”*.

I nuovi interventi o adattamenti in tale ambito realizzati dopo il 1. gennaio 2004 (data dell'entrata in vigore della LDis) devono rispettare i criteri di accessibilità per tutti. I servizi esistenti al momento dell'entrata in vigore della LDis sono da adattare ponderando gli interessi toccati conformemente a quanto prevede il principio della proporzionalità enunciato all'art. 11 LDis e art. 6 Ordinanza sui disabili (ODis).

La Posta, in quanto impresa concessionaria, è tenuta a rispettare la LDis e quindi a posizionare le bucalettere tenendo in considerazione tutti gli elementi atti a permettere a tutti di utilizzarle.

L'applicabilità della LDis ai servizi forniti da La Posta, nell'ambito della revi-

sione totale della Legge sulle poste, è stata ribadita a chiare lettere nel messaggio del Consiglio federale concernente appunto la nuova legge sulle poste del 20 maggio 2009 che a pagina 4531 spiega:

“La legge del 13 dicembre 2002 sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (LDis) impone di impedire, ridurre o eliminare gli svantaggi nei confronti dei disabili a livello di accesso ai servizi offerti al pubblico. Per principio rientrano in particolare nel campo d'applicazione della LDis i servizi aperti a tutti forniti da privati, dalle FFS, da altre imprese concessionarie e dalla collettività e quindi anche le prestazioni del servizio universale nel settore postale. Secondo il capoverso 5 lettera a, il fornitore del servizio universale non deve discriminare nessuno a causa di una disabilità. In particolare, è tenuto a strutturare architettonicamente i punti di accesso in modo da non svantaggiare le persone con disabilità sensoriali o motorie. Le disposizioni della LDis sono determinanti anche dal punto di vista temporale. In virtù della Convenzione postale universale, la Svizzera è tenuta a trasportare gratuitamente i cosiddetti invii da e per persone ipovedenti. Alla lettera b, anche questo compito è delegato al fornitore del servizio universale. Gli invii da e per persone ipovedenti comprendono tutti gli invii indirizzati a e spediti da persone ipovedenti e istituti per ciechi, sempre che contengano scritti in braille o registra-

zioni audio e non perseguano scopi di lucro.”

Il progetto di legge federale prevede all'art. 13 cpv. 5:

“I servizi postali devono essere offerti in modo da consentire alle persone disabili di usufruire a condizioni qualitativamente, quantitativamente ed economicamente paragonabili a quelle offerte alle persone non disabili. In particolare:

a. i punti di accesso devono rispondere alle esigenze dei clienti con disabilità sensoriali o motorie;

b. gli invii spediti da persone ipovedenti o destinati a queste ultime devono essere esentati da spese di porto.”

Inoltre l'art. 35 cpv. 2 ultima frase prevede che La Posta:

“Per le persone disabili, garantisce un accesso privo di barriere al traffico elettronico dei pagamenti.”

La Posta, anche se non è ancora entrata in vigore la nuova Legge, è già oggi obbligata a fare in modo che i servizi forniti siano accessibili a tutti conformemente all'art. 8 cpv. 2 Cost. (divieto costituzionale di discriminazione) e alla LDis.

Ora, definito il problema e accertato che l'altezza della clappa non è l'unico criterio da considerare, La Posta deve intervenire, conformemente a quanto previsto dalla LDis e nel rispetto del divieto costituzionale di discriminazione, affinché le cassette postali vengano posizionate senza creare nuove barriere!

La FTIA ed Égalité Handicap hanno scritto nuovamente a La Posta ribadendo che spetta a lei garantire l'accessibilità alle cassette postali e, di conseguenza, al suo “servizio lettere”. Ha pure proposto l'istituzione di direttive vincolanti contenenti tutti i criteri di accessibilità da consegnare a chi verrà incaricato di posizionare le cassette.

Questo caso è un esempio di come non è un particolare stato di salute a limitare lo svolgimento di attività quotidiane, ma sono le condizioni da noi create a non garantire ad ogni persona la necessaria autonomia.

Segnalazioni in breve

Convenzione ONU – Svizzera

pm. Ricordiamo che il Consiglio federale ha aperto la procedura di consultazione concernente l'adesione da parte della Svizzera alla Convenzione ONU concernente i diritti dei disabili che terminerà il 15 aprile 2011.

I documenti relativi a tale consultazione possono essere richiesti alla Direzione di diritto internazionale pubblico, Palazzo federale nord, 3003 Berna, dv-menschenrechte@eda.admin.ch.

Convenzione ONU – UE

pm. L'Unione Europea (UE) ha ratificato la Convenzione ONU concernente i diritti dei disabili. Si tratta del primo trattato generale sui diritti dell'uomo che l'UE ratifica nel suo insieme. Questo dimostra, senza ulteriori spiegazioni, l'importanza di tale Convenzione!

L'UE dovrà ora fare in modo che tutta la sua legislazione, tutte le sue politiche, tutti i suoi programmi rispettino il disposto della Convenzione, nei limiti delle sue competenze.

Scuole superiori svizzere senza ostacoli

pm. Il punto della situazione in uno studio della Zürcher Hochschule: AGILE (Aiuto Reciproco Svizzero Andicap) ha commissionato all'Università delle scienze applicate di Zurigo uno studio relativo all'accessibilità delle scuole superiori in Svizzera. Sono stati verificati l'83% degli istituti e il risultato è riassunto nella seguente considerazione riportata nello studio: "Nous n'en sommes encore qu'aux premiers balbutiements".

Gli autori consigliano a tutte le scuole superiori di avere una persona di rife-

rimento per tutte le problematiche relative all'andicap, di favorire gli scambi di opinione tra le varie scuole, di considerare l'andicap in senso lato e non solo dal punto di vista degli handicap legati alla mobilità, migliorare le direttive d'iscrizione inglobando espressamente il concetto di parità delle persone con handicap.

Lo studio, realizzato da Sylvie Kobi & Kurt Pärli, è consultabile gratuitamente su internet al sito <http://www.agile.ch>.

UFPD: edita nuova cartolina postale

pm. Per celebrare il 3 dicembre 2010 l'Ufficio federale delle pari opportunità delle persone con disabilità ha pubblicato una nuova cartolina postale per attirare l'attenzione sulle pari opportunità delle persone con handicap.

La cartolina può essere ordinata telefonando al n. 031/322 82 36 o per e-mail all'indirizzo ebgb@gs-edi.admin.ch.

Corriere della Sera: rubrica salute/disabilità

pm. Il Corriere della Sera da qualche mese ha introdotto una rubrica in cui tratta i temi legati alla disabilità. Potete consultare gli articoli che trattano notizie di cronaca legate alla disabilità oppure leggere le opinioni di esperti su tematiche specifiche sul sito internet <http://www.corriere.it>.

SPASTICOIDE di Romolo Pignone

pm. Vale la pena leggere SPASTICOIDE, Sopravvivenza nella giungla normodotata, di Romolo Pignone. Lui si mette in gioco, vi racconta la sua vita, le sue esperienze, i suoi viaggi con passione, autocritica e tanta, tanta simpatia.

Se siete disposti ad imparare molto e a partecipare maggiormente alla piena realizzazione della parità dei diritti, come scrive Pignone *"per spiccare il volo mantenendo le ruote per terra"*...correte in libreria!

Tutti i proventi saranno devoluti a favore della Fondazione Romulus: <http://www.spasticoide.ch>.

Vernehmlassung zur UNO Behindertenkonvention

Bis Mitte April läuft das Vernehmlassungsverfahren zur UNO Behindertenkonvention.

chk. Das UNO Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD) fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Es verstärkt grundsätzlich das bestehende Schweizerische Behindertenrecht, konkretisiert es und geht – in einzelnen Punkten – darüber hinaus. In ihrer Vernehmlassungsantwort heben DOK, Fachstelle und Rat Égalité Handicap hervor, dass das Übereinkommen durch seine Entstehungsgeschichte sowie seinen umfassenden Inhalt einen Meilenstein auf dem Weg zur Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt darstellt, so auch in der Schweiz. Sie fordern eine rasche Ratifikation des ICRPD durch die Schweiz mit dem Hinweis darauf, dass alles andere den bereits mit dem Schweizerischen Behindertenrecht eingegangenen Verpflichtungen sowie allgemein der Menschenrechtspolitik der Schweiz widerspräche. Sie kritisieren den Entschluss, die Frage eines Beitritts zum Fakultativprotokoll im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens nicht zu unterbreiten. Durch das Fakultativprotokoll erhalten Menschen

mit Behinderung und ihre Organisationen eine zusätzliche Möglichkeit, die von ihnen geltend gemachte Verletzung ihrer Rechte überprüfen zu lassen. DOK, Fachstelle und Rat EH sind der Ansicht, dass auch dieses rasch durch die Schweiz ratifiziert werden muss.

Besonders auf institutioneller Ebene hebt die Vernehmlassungsantwort einen Handlungsbedarf als Folge des Beitritts der Schweiz zum UNO Übereinkommen hervor. Wie bereits im Bericht „Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz“ der DOK, des Rates und der Fachstelle Égalité Handicap, welcher am 3. Dezember 2009 veröffentlicht wurde, wird im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Übereinkommen der Ausbau der staatlichen Anlaufstellen auf Bundes- und kantonaler Ebene gefordert. Weiter seien auch die nötigen Institutionen und Ressourcen für das von Art. 33 Abs. 2 Übereinkommen verlangte Monitoring zur Verfügung zu stellen. Zum Monitoring gehöre insbesondere die systematische Erfassung der Rechtsprechung zu den Rechten von Menschen mit Behinderung auf Bundes- und kantonaler Ebene in einer Datenbank.

Militärdienst für Menschen mit Behinderung

Personen, die bei der Rekrutierung aus medizinischen Gründen als untauglich eingestuft werden, können ab diesem Jahr unter bestimmten Bedingungen dennoch den Militärdienst leisten.

ig. Am 30. April 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Schweiz mit ihrer gesetzlichen Regelung das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Diskriminierungsverbot verletzt. Das Gericht ist bei einer Person, die an Diabetes erkrankt ist, jedoch trotz ihres Leidens mehrfach ihre Bereitschaft zur Leistung von Militärdienst deklariert hat, zum Schluss gelangt, dass diese Person durch die gesetzliche Ordnung und Praxis diskriminiert wird; und zwar einerseits gegenüber schwer behinderten Menschen, welche von der Ersatzpflicht befreit sind; und andererseits gegenüber Personen, die aus Gewissensgründen Zivildienst leisten können und dann ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit sind.

Ab dem Ende des 2. Quartals 2011 wird es nun jenen Personen ermöglicht einen persönlichen Militärdienst zu leisten, die aus medizinischen Gründen an der Rekrutierung als militär- und zivilschutzuntauglich eingestuft wurden. Diese dienstwilligen Personen werden die gesamte Militärdienstpflicht zu erfüllen haben. Sobald diese geleistet wurde, kann die Rückerstattung der evtl. bezahlten Ersatzabgaben beantragt werden.

Daher muss ab dem 1. Januar 2011 jeder, der aus medizinischen Gründen an der Rekrutierung weder militär- noch zivilschutztauglich erklärt wird, seine unbedingte Dienstwilligkeit mit einer Beschwerde gegen den Untauglichkeitsentscheid beweisen. Aufgrund dieser Beschwerde wird dann beurteilt, ob trotz der Behinderung eine persönliche Dienstleistungsmöglichkeit besteht.

Ab dem Ende des 2. Quartals 2011 wird es jenen Personen ermöglicht einen persönlichen Militärdienst zu leisten, die aus medizinischen Gründen an der Rekrutierung als militär- und zivilschutzuntauglich eingestuft wurden.

Personen, die bereits die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen, müssen gegen den nächsten Zahlungsbescheid Einsprache erheben und ihre Dienstwilligkeit anführen. Sofern sie die vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht überschritten haben, können auch sie den gesamten Militärdienst leisten.

Wie die persönliche Dienstleistung ausgestaltet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Jeder Fall

wird individuell geprüft und so soll jede dienstwillige Person die Möglichkeit erhalten, ihren Fähigkeiten entsprechend den Militärdienst zu leisten.

Eine persönliche Dienstleistung ist nur dann unmöglich, wenn durch den Einsatz die eigene Gesundheit oder die anderer Personen gefährdet würde.

Weitere Informationen bietet auch ein Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung („Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte“); online abrufbar unter:

<http://www.estv.admin.ch/wehrpflichtersatzabgabe>

Vernehmlassung Kanton Basel Stadt

Im Kanton Basel Stadt soll das Gesetz konkretisieren, wie Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen Anpassungen an bestehende Bauten unabhängig von einem Baubewilligungsverfahren durchsetzen können.

chk. Die Verfassung des Kantons Basel Stadt verlangt seit ihrer Totalrevision 2005 in § 8 Abs. 3, dass „für Behinderte (...) der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet (wird). Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.“

Diese Bestimmung geht im Vergleich zu Bundesrecht und bisherigem baselstädtischem Recht in einem zentralen Punkt weiter, als sie nicht nur auf Neubauten und Umbauten Anwendung findet, sondern auf sämtliche Bauten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die ausdrücklich erwähnte Schranke der wirtschaftlichen Zumutbarkeit berücksichtigt die Interessen der betroffenen Eigentümer/innen.

Das Bau- und Verkehrsdepartement schlägt nun zur Umsetzung und Konkretisierung dieser Verfassungsbestimmung eine Ergänzung des Bau- und Planungsgesetzes vor. Das Vernehmlassungsverfahren endet am 28. Februar 2011.

In einem neuen § 62a ist vorgesehen, dass eine betroffene Person oder eine Behindertenorganisation, die seit mindestens 5 Jahren im Kanton besteht, für bestehende Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einen Antrag für eine behindertengerechte Anpassung stellen kann. Sie muss dafür ein berechtigtes Bedürfnis nachweisen. Eine vom Regierungsrat bestimmte Kommission (vorgeschlagen wird die bereits existierende Bewertungskommission, welche für die amtliche Ermittlung des Verkehrswertes eines Grundstücks zuständig ist) soll die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Anpassung anhand der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen (gemeint sind insbesondere Art. 11 und 12 BehiG) beurteilen. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher entscheidet

über den Antrag mittels Verfügung. Diese kann bei der Baurekurskommission angefochten werden.

In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision werden unter anderem folgende wichtige Punkte unterstrichen:

- Die Anpassung erfolgt nur auf Antrag einer behinderten Person oder einer Behindertenorganisation. Es wird keine generelle Anpassungspflicht für bestehende Bauten und Anlagen (zum Beispiel innert einer bestimmten Frist) vorgesehen.
- Als Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der geforderten Anpassung soll die Regelung im BehiG dienen, wonach Kosten bis zur Höhe von 5% des Gebäudeversicherungswertes (vor Vornahme der Anpassung) als verhältnismässig zu betrachten sind.
- Ziel der Anpassungspflicht sollen sowohl Zugang als auch Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen sein. So müssen Menschen mit einer Behinderung hindernisfrei in ein Gebäude hineinkommen können und zum Beispiel die sich darin befindenden Versammlungssäle oder Besprechungszimmer sowie eine rollstuhlgängige Toilette benutzen können.

Dieses Recht von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen, unabhängig von einem Bau- oder Renovationsvorhaben Anpassungen an für die Öffentlichkeit bestimmte Bauten und Anlagen zu verlangen, ist in der Schweiz bis jetzt einmalig. Die vorgeschlagene Konkretisierung auf Gesetzesebene, welche sich auf die vom Bundesgesetzgeber für Neubauten und Renovationen entwickelte Regelung stützt, erscheint insgesamt sinnvoll: Sie ermöglicht das Vorantreiben der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, bei gleichzeitiger sorgfältiger Einzelfallüberprüfung der Rechte von betroffenen Eigentümer/innen. Letztlich wird sich aber die Wirksamkeit der Regelung in der Praxis der zuständigen Kommission zeigen, welche über die Verhältnismässigkeit entscheiden wird.

Wegen ihres Pioniercharakters im Bereich der Behindertengleichstellung (aus dem Bereich des Umweltschutzes fliessen bereits heute finanzielle Verpflichtungen der Eigentümer unabhängig von Renovationsvorhaben, zum Beispiel betreffend Heizung) sollte sie in der vorgeschlagenen Form angenommen werden – über die Kantons Grenzen hinaus für die ganze Schweiz von Bedeutung sein.

Zur Vertiefung

Text des Gesetzesentwurfs:

<http://www.regierungsrat.bs.ch>

Neuenburg: Urteil zur schulischen Integration

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg stellt das gegenwärtige System der Zusprennung von heilpädagogischer Unterstützung für Kinder mit Behinderung in Frage.

chk. Mit Urteil vom 16. November 2010 hat sich das Verwaltungsgericht mit dem Fall Alain (Name geändert), neun Jahre alt, auseinandergesetzt. Seit seinem vierten Lebensjahr besucht er die Regelschule und kommt, wegen seiner geistigen Behinderung, in den Genuss von heilpädagogischer Unterstützung seitens des Office de l'éducation spécialisée (OES). Die Unterstützung betrug sechs Wochenstunden für das erste Jahr, vier Wochenstunden für das zweite Jahr, ergänzt durch Unterstützungsstunden, die ihm durch eine Lehrerin im Klassenverband erteilt wurden. Im Frühling 2010 informierte die OES die Eltern, dass Alain im dritten Jahr nur noch zwei Wochenstunden Unterstützung zustünden.

Die Eltern haben diese Verfügung zuerst vor der Erziehungsdirektion und dann vor dem Verwaltungsgericht angefochten. Sie rügen die Reduktion der heilpädagogischen Unterstützungsstunden und berufen sich dabei vor allem auf das verfassungsmässige Recht auf einen genügenden unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung; BV). Ohne eine heilpädagogische Unterstützung von wöchentlich zehn Stunden ist Alain nicht in der Lage zu lernen.

Art. 19 BV ist ein justiziables Sozialrecht. Er gibt jedem Kind im Minimum den Anspruch auf diejenige Schulbildung, die nötig ist, um seine Persönlichkeit und seine Fähigkeit als vollwertiges Mitglied des Sozial- und Gesellschaftslebens zu entwickeln. Falls die Lernfähigkeit eines Kindes durch eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung eingeschränkt ist, hat dieses, gestützt auf Art. 19 BV das Recht auf eine seinen Bedürfnissen entsprechende heilpädagogische Unterstützung. Diese Unterstützung soll ihm erlauben, am gesellschaftlichen Leben so autonom wie möglich teilzunehmen.

Es fällt in den Aufgabenbereich der Kantone, diese genügende und unentgeltliche Grundschulausbildung zu garantieren (Art. 62 BV). Art. 62 Abs. 3 BV verpflichtet die Kantone, für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung eine sonderpädagogische Ausbildung bis zum Alter von maximal 20 Jahren vorzusehen. Er garantiert somit allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ein individuelles Recht

auf heilpädagogische Ausbildung um sie zu fördern und in geeigneter Weise zu schulen.

Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die OES nicht genügend klar aufgezeigt habe, dass die zwei Wochenstunden Unterstützung Alain erlaubten, ihm einen genügenden Grundschulunterricht zu garantieren und weist die Sache ans Erziehungsdepartement zur weiteren Instruktion zurück. Es hebt dabei die Notwendigkeit hervor, „auf nachvollziehbare Weise die nötigen Kriterien darzulegen, welche für eine Zusprechung der angebrachten und ausreichenden Leistungen zur Erreichung der angestrebten Ausbildung dienen“.

Auch wenn es bedauerlich ist, dass das Verwaltungsgericht darauf verzichtet hat sich in der Sache zu äussern, kommt diesem Urteil dennoch eine spezielle Bedeutung zu. Das Gericht (und mit ihm die OES), anerkennt ausdrücklich, dass die Reduktion der Unterstützungsstunden für Alain eine Konsequenz des „dem Amt (OES, AdR) zugesprochenen Budgets zur Erfüllung der Aufgaben sowie der variablen Anzahl Leistungsempfänger ist“. Dieses Budgetsystem, das zurzeit im Kanton Neuenburg angewandt wird, hat zur Folge, dass lediglich die budgetierten Beträge mechanisch verteilt werden, ohne dass die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder gestützt auf ihre Behinderung wirklich berücksichtigt werden könnten.

Das Verwaltungsgericht betont explizit und zurecht, dass das Kriterium des Budgetrahmens der OES nicht allein als Begründung dienen kann, wenn entschieden wird, wie viele Unterstützungsstunden einem Kind mit Behinderung zustehen.

Man darf erwarten, dass diese Rechtsprechung – über die noch offenen Auswirkungen im Einzelfall hinaus – zur Folge haben wird, dass das Budgetsystem des OES sowie der Entscheidungsprozess zur Zusprechung der Unterstützungsleistungen in Frage gestellt werden.

Informationen zum neuen Gleichstellungsrat

Der Gleichstellungsrat Égalité Handicap wurde reformiert und neu bestellt. Der Rat ist ein Reflexionsforum für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

ig. Als Reflexionsgremium entwickelt der Gleichstellungsrat behinderungsübergreifende Visionen und Konzepte, erarbeitet Positionen und stellt auf dieser Grundlage Forderungen an Organisationen, Behörden, Politik und Gesellschaft.

Zudem erteilt er Auskünfte in politischen Fragen aus Sicht der Betroffenen und führt mit AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz einen jährlichen „Gleichstellungstag“ durch. Weiter unterstützt der Gleichstellungsrat die Fachstelle Égalité Handicap in der

konkreten Erfüllung ihrer Aufgaben. Er bestimmt deren politische und strategische Ausrichtung und stellt sicher, dass diese ihre Aufgaben an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ausrichtet.

Der Gleichstellungsrat Égalité Handicap bestimmt die politische und strategische Ausrichtung der Fachstelle Égalité Handicap.

Seit dem 1. Januar 2011 besteht der Gleichstellungsrat aus folgenden Mitgliedern, die unterschiedliche Behinderungsarten und verschiedene Sprachregionen repräsentieren:

Bisherige Mitglieder:

- Olga Manfredi (Wald, ZH), Präsidentin
- Lorenzo Giacolini (Monte Carasso, TI)
- Daniel Hadorn (Brunnen, SZ)
- Helene Zimmermann (Netstal, GL)

Neue Mitglieder:

- Eva Hammar Bouveret (Genf)
- Pierre Margot-Cattin (Bollion, FR).

Zur Vertiefung

Weitere Informationen zum Gleichstellungsrat:

<http://www.egalite-handicap.ch/gleichstellungsrat.html>

Benachteiligungsfreie Eignungstests setzen Einzelfallprüfung voraus

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat für die Zulassung zum Medizinstudium ein Verfahren zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entwickelt. Bei der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) kann neu ein Merkblatt bezogen werden. Beantragte Anpassungswünsche sind mit ärztlichem Zeugnis zu belegen. Gesuche inklusive Beilagen müssen bis zum 1. Mai 2011 bei der CRUS eingereicht werden.

von Ursula Theiler, lic.iur. Fürsprecherin im SUK Generalsekretariat.

Numerus Clausus und Eignungstest

In der deutschsprachigen Schweiz wird der Zugang zum Medizinstudium über einen Eignungstest (EMS) reguliert, wenn ein Numerus clausus zur Anwendung kommen muss. Es handelt sich nicht um eine traditionelle Wissensprüfung, sondern um einen Test, bei dem logisches Denken, Wahrnehmung, Gedächtnis auch unter Zeitdruck getestet werden. Aus Kapazitätsgründen kann nur etwa jede dritte Person einen Studienplatz erhalten. Darin liegt der wesentliche Unterschied zu einer Prüfung: Es wird nicht, wie etwa bei einer Anwaltsprüfung, festgestellt, ob Wissen und Können einer Person für die Berufsausübung ausreichen – und je mehr Personen die Prüfung bestehen, umso besser. Sondern es handelt sich beim EMS um ein „wettbewerbsorientiertes Reihungsverfahren“, bei welchem es darum geht, die für dieses enorm teure Studium am besten geeigneten Personen zu finden. Eignung definiert

sich im Kern darüber, wer die besten Aussichten hat, das Studium in der vorgesehenen Zeit mit guten Leistungen abzuschliessen.

Bundesgericht: Kein Recht auf freien Zugang zum Uni-Studium

Da der Numerus Clausus immer wieder zu persönlichen Härten führt, hat auch das Bundesgericht sich wiederholt mit der Problematik der Zulassungsbeschränkungen zu staatlichen Bildungseinrichtungen befasst. In einer Entscheid zum "Basler Numerus Clausus" hat es u.a. festgehalten, dass es kein Recht auf freien Zugang zum Universitätsstudium gibt. Demnach ist die berufliche Aus- und Weiterbildung insbesondere für universitäre Ausbildungen zwar ein Sozialziel, aber kein einklagbares verfassungsmässiges Recht nach Art. 27 Bundesverfassung. Weder sind die Kantone verpflichtet, überhaupt eine Universität zu führen, noch eine bestimmte Anzahl Studienplätze anzubieten (siehe

BGE 125 I 173 ff.). Insofern ist die auf kantonalen Universitätsgesetzen, Verordnungen und Regierungsratsbeschlüssen basierende Beschränkung der Zulassung zum Medizinstudium als verfassungskonform einzustufen. Zudem findet das Behindertengleichstellungsgesetz auf einen Zulassungsentscheid einer kantonalen Universität mangels verfassungsrechtlicher Kompetenzgrundlage des Bundes keine Anwendung. Hingegen ist auf eine rechtsgleiche und willkürfreie Zulassung zu achten. Art. 8 Bundesverfassung wäre verletzt, wenn Unterscheidungen unterlassen würden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen.

Individualisiertes Vorgehen

Die Frage stellt sich, wie ein „benachteiligungsfreier EMS“ auszugestalten ist. Die juristische Lehre verlangt ein individualisiertes Vorgehen, da Art und Grad möglicher Behinderungen sehr vielfältig sind. Tatsache ist, dass ein psychologischer Test zur Feststellung der Studieneignung nur dann funktioniert, wenn die Bedingungen für alle Kandidierenden vergleichbar sind. Jeder Eingriff in die Testbedingungen (z.B. Zeitverlängerung) kann die Bearbeitung der Testaufgaben erleichtern. Es existiert allerdings kein objektives Verfahren, im individuellen Fall aufgrund von bestimmten Behinderungen eine genaue Zeitverlängerung derart zu gewähren, dass die subjektive Schwierigkeit genauso gleich ist, wie sie ohne Behinderung wäre. So gibt es beispielsweise immer wieder

Kandidierende, die trotz Legasthenie den erforderlichen Testwert erreichen. Auch zwischen den anderen Teilnehmenden gibt es beträchtliche Unterschiede in der Arbeitsgeschwindigkeit. Subjektive Zeitverlängerungen vereiteln die rechtsgleiche und willkürfreie Überprüfung dieser Anforderungen.

Beim Entscheid, welche Anpassungen der EMS-Modalitäten bewilligt werden, steht der zuständigen Instanz ein Ermessen zu. Um ihr Ermessen recht- und zweckmässig auszuüben, hat die SUK zahlreiche Gespräche mit involvierten Fachpersonen aus Medizin, Lehre und Behindertengleichstellungsorganisationen geführt. Im Oktober 2010 wurde eigens ein Workshop zu diesem Thema organisiert, an dem Mitglieder des Beirats EMS, die Leiterin der Beratungsstelle für Behinderte „Égalité Handicap“, der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und der Direktor des Zentrums für Testentwicklung und Diagnostik ZTD über mögliche Vorgehensweisen diskutierten. Als umsetzbar erachtet wurden grundsätzlich technische Anpassungen wie visuelle Hilfsmittel, besondere Platzierungen während des Tests, Vergrößerungen der Fragenhefte oder sogar assistierte / individualisierte Testdurchführung mit vergleichbarer Belastung. Hingegen würde bei kognitiven Behinderungen die Messbarkeit, bzw. beim Nachteilsausgleich in Form von mehr Zeit oder weniger Aufgaben die Vergleichbarkeit der Testergebnisse in Frage gestellt. Ein Nachteilsausgleich in Form von

mehr Zeit wäre deshalb beim EMS nicht systemkompatibel.

Keine zeitlichen Anpassungen

Unabhängig vom gewählten System basiert aber der Entscheid, zeitliche Anpassungen auszuschliessen, auf den Anforderungen für klinische Praktika und der späteren Berufsausübung. Die SUK geht davon aus, dass es bereits im Rahmen der klinischen Ausbildung Personen braucht, die überall einsetzbar sind und rasch die richtigen Fragen stellen können, Berichte stapelweise abarbeiten etc. Zudem gehört es immer wieder zur ärztlichen Berufsausübung, unter Zeitdruck und Stress adäquat reagieren zu können.

Soweit gewisse Berufe besondere Eigenschaften und Fähigkeiten erfordern, sollen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht die Anforderungen reduziert werden, weil einzelne Personen ohne ihr Verschulden diese nicht besitzen. Deshalb ist die SUK zur Überzeugung gelangt, dass es – wie für Polizistinnen, Piloten oder Bergführerinnen – auch für die Medizin notwendig ist, einen sehr hohen Massstab zu setzen und keine zeitlichen Anpassungen zu gewähren.

Sorgfältige Interessenabwägung

Selbst wenn man den zeitlichen Druck relativieren wollte, wäre eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen und zu prüfen, welche Anpassungen der EMS-Testbedingungen verhältnismässig erscheinen. So wurde bei-

spielsweise einer Person mit einer leichten Sehbehinderung eine technische Sehhilfe als Nachteilsausgleich bewilligt, obwohl alle anderen Kandidierenden die Aufgaben mit diesem Hilfsmittel auch schneller lösen könnten. Insofern wurde in diesem speziellen Fall in Kauf genommen, dass aufgrund einer gewährten Erleichterung jemand anderes den Studienplatz verliert. Unbeantwortet bleibt die Frage, ob mit diesem Nachteilsausgleich neue Ungerechtigkeiten geschaffen wurden.

Längst nicht alle Fähigen können Medizin studieren

Insgesamt haben sich 2010 über zweitausend Personen um einen der 653 Studienplätze beworben, die aufgrund des EMS vergeben werden. Davon mussten 63% abgewiesen werden. Es ist unbestritten, dass viele der abgelehnten Personen grundsätzlich fürs Studium geeignet wären. Beim Zugang zum Medizinstudium handelt es sich um ein hochkompetitives Verfahren, bei dem aufgrund der beschränkten Ausbildungsplätze viele potentiell gute Ärztinnen und Ärzte mit und ohne Behinderungen ausgeschlossen werden. Diesem engen politischen Rahmen (Numerus Clausus), den ausserordentlich hohen Anforderungen für das Medizinstudium, der aufwändigen Infrastruktur und den begrenzten Klinikkapazitäten ist Rechnung zu tragen. Für die klinische Ausbildung zahlt der Herkunftskanton dem Universitätskanton rund Fr. 50'000 pro Student und Jahr, die nicht kostendeckend

sind. Weiter ist zu beachten, dass der EMS nur mit hohem wirtschaftlichem Aufwand angepasst werden kann. Die Kosten einer einzelnen Version des EMS werden auf ca. Fr. 350'000 geschätzt (Kosten für die Aufgaben selber, plus Aufbereitung im ZTD wie versionsspezifische Kombination von Aufgaben zur Gewährleistung eines annähernd gleichen Schwierigkeitsgrades über die Jahre, Übersetzungen, Druckvorlagen etc.).

Damit jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden kann, ist frühzeitig bei der CRUS das Merkblatt zu beziehen und unbedingt die Frist vom 1. Mai 2011 für die Einreichung des Gesuchs inklusive aller Beilagen einzuhalten (Ärztliches Zeugnis, Entbindung von der Schweigepflicht etc.). Weitere Informationen über die Anmeldung zum Medizinstudium finden Sie unter <http://www.crus.ch>; Rubrik „Anmeldung zum Medizinstudium“.

EU ist der UNO Behindertenkonvention beigetreten

Erstmalig ist die EU Partei eines internationalen Menschenrechtsvertrages geworden. Das ist ein wichtiger Fortschritt für die Menschenrechte in der EU. Zudem wurde eine neue Strategie für ein „Barrierefreies Europa“ verabschiedet.

ig. Mit der förmlichen Ratifizierung der UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 23. Dezember 2010 hat die Europäische Union (EU) erstmalig als Ganzes einen Menschenrechtsvertrag ratifiziert. Daneben haben auch sämtliche 27 Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet, und 16 von ihnen haben sie bereits ratifiziert.

Die EU ist nun verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass alle Rechtsvorschriften, politischen Massnahmen und Programme auf EU-Ebene mit den Bestimmungen der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Einklang stehen.

In der EU hat jede sechste Person eine leichte bis schwere Behinderung. Das sind etwa 80 Millionen Menschen. Zu häufig bleibt der grossen Mehrheit dieser Menschen eine volle Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft wegen physischer oder sonstiger Barrieren, aber auch aufgrund von Diskriminierungen, verwehrt.

Zusätzlich zur Ratifikation der UNO Konvention hat die EU ein neues umfassendes Konzept erstellt, um Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilnahme von Menschen mit Behinderung verhindern. Die Strategie „Barrierefreies Europa“ zeigt auf, was von Seiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu tun ist, damit Menschen mit Behinderung ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Geplant sind konkrete Massnahmen in den kommenden 10 Jahren wie z.B. die Durchführung einer Studie zur gegenseitige Anerkennung von Behindertenausweisen, die Förderung behindertengerechter Normung oder die gezielte Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei den Vorschriften über staatliche Beihilfen. Die wichtigsten Massnahmen betreffen die Fragen der Zugänglichkeit, Teilhabe, Finanzierung, verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Sensibilisierung und Datenerfassung. Die geplanten Massnahmen sind mit einem Zeitplan für ihre Umsetzung verbunden und es soll regelmässig über Fortschritte und Ergebnisse berichtet werden.

Zur Vertiefung

Medienmitteilung der EU zum Beitritt zur UNO Behindertenkonvention:

<http://europa.eu/>

Weitere Informationen zur UNO Behindertenkonvention:

<http://www.un.org/disabilities/>

Weitere Informationen zur Strategie „Barrierefreies Europa“:

Medienmitteilung <http://ec.europa.eu/social>

FAQ zur Strategie <http://europa.eu/>